

ANFRAGE von Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Wallisellen)
betreffend Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen und Kantonsstrassen

Die Gemeinde Wallisellen stellte der Kantonspolizei Antrag auf Markierung eines Fussgängerstreifens auf einer Gemeindestrasse für die Dauer von eineinhalb Jahren. Der Fussgängerstreifen sollte den Bewohnerinnen und Bewohnern der provisorischen Altersheim-Pavillons und den Besucherinnen und Besuchern eine sichere Überquerung der Strasse vom Altersheim zum gegenüberliegenden Trottoir ermöglichen. Die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei lehnte das Begehren der Gemeinde Wallisellen ab. Als Begründungen wurden aufgeführt:

- die allgemeine Gefährlichkeit von Fussgängerstreifen
- der geringe Fahrzeugverkehr auf der Zentralstrasse
- der ebenfalls wichtige, nicht markierte Übergang beim Gemeindehausvorplatz, welcher sich im Abstand von weniger als 50m befindet: wer nach Markierung eines Fussgängerstreifens beim Altersheim beim Gemeindehausvorplatz die Strasse überquere, würde sich strafbar machen.

Bereits früher scheiterten ähnliche Anträge von Gemeinden am Veto des Kantons (Fussgängerstreifen, Tempo 30-Zonen).

In der Gemeinde Illnau-Effretikon wurde ein Fussgängerstreifen auf der Kantonsstrasse aufgehoben. Als Begründungen wurden aufgeführt:

- der Übergang werde nicht genügend benützt
- das Fahrzeugaufkommen auf der Kantonsstrasse sei zu gering
- im Kanton Zürich gäbe es zu viele Fussgängerstreifen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wieviele

- Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen bzw. auf Kantonsstrassen
- Tempo 30-Zonen
- andere Massnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf Gemeindestrassen bzw. auf Kantonsstrassen

wurden in den letzten drei Jahren vom Kanton aufgehoben, wieviele bewilligt, und wieviele Anträge der Gemeinden wurden abgelehnt?

2. Die aufgeführte "allgemeine Gefährlichkeit von Fussgängerstreifen" ist unverständlich. Erachtet die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei bzw. der Regierungsrat folglich einen nicht markierten Fussgängerübergang als weniger gefährlich?

3. Der rollende Verkehr hat Fussgängerinnen und Fussgängern, welche an einem Fussgängerstreifen sichtlich die Strasse überqueren wollen, stets den Vortritt zu gewähren. Damit hätte die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger verbessert werden sollen. Was unternimmt der Kanton Zürich, damit diese Regelung möglichst bald zur Selbstverständlichkeit wird und somit die Fussgängerstreifen von ihrer "Gefährlichkeit" verlieren?
4. Wieviele Fahrzeuge gelten als genügend für die Markierung eines Fussgängerstreifens auf einer Gemeindestrasse bzw. auf einer Kantonsstrasse? Wieviele Fahrzeuge verkehren auf der Walliseller-Gemeindestrasse, wieviele auf der Kantonsstrasse in Illnau-Effretikon?
5. Wieviele Fussgängerinnen und Fussgänger rechtfertigen nach kantonaler Regelung die Markierung eines Fussgängerstreifens auf einer Gemeindestrasse bzw. auf einer Kantonsstrasse? Wieviele Fussgängerinnen und Fussgänger benützten den früheren Fussgängerstreifen in Illnau-Effretikon?
6. Vertreten die zuständigen Stellen tatsächlich die Ansicht, im Kanton Zürich gäbe es zu viele Fussgängerstreifen? Wenn ja, wie wird dies begründet?
7. Statt Ablehnung des Antrags der Gemeinde Wallisellen wäre auch die Markierung zweier Fussgängerstreifen (Altersheim und Gemeindehaus) oder eines gemeinsamen Fussgängerstreifens mit Einrichtung eines Gehwegs von den Altersheim-Pavillons zum Fussgängerübergang denkbar gewesen. Wurden solche Alternativen geprüft und mit der Gemeinde diskutiert?
8. Die erwähnten Beispiele zeugen von einer sehr autofahrfreundlichen Haltung der zuständigen Stelle, während die Bedürfnisse der Fussgängerinnen und Fussgänger erst zweite Priorität haben. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Regelungen der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei? Wann werden die Prioritäten ändern?
9. Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit der von der Gemeinde Wallisellen beantragte Fussgängerstreifen bewilligt würde?
10. Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit der Fussgängerstreifen in Illnau-Effretikon wieder markiert würde?
11. Welches wären aus der Sicht des Regierungsrates die Vor- und Nachteile, wenn Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen ausschliesslich in die Kompetenz der mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertrauten Gemeindebehörden übertragen würden? Sieht der Regierungsrat diesbezüglich einen Handlungsbedarf?

Vreni Püntener-Bugmann